

Satzung

Ban Ki-moon Foundation Ban Ki-moon Stiftung (Verein)

(August 2025)

1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1.** Der Verein 'Ban Ki-moon Foundation' ('Ban Ki-moon Stiftung') ist ein nach österreichischem Recht gegründeter gemeinnütziger Verein.
- 1.2.** Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Der Verein übt seine gemeinnützige Tätigkeit weltweit aus.
- 1.3.** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

2 ZIELE

2.1. Die Tätigkeiten des Vereins liegen ausschließlich im allgemeinen Interesse und sind gemeinnützig. Die Vision des Vereins ist eine Welt mit nachhaltiger Zukunft, wobei der Verein global Aktivitäten setzt, um Partnerschaften zu fördern und künftige Generationen zu inspirieren, sich an transformativen Aktivitäten im Sinne dieser Satzung zu beteiligen. Alle Menschen haben Interesse daran, die universellen Ziele der Armutsbekämpfung, besserer Lebensbedingungen und des Klimaschutzes zu fördern. Die Tätigkeiten des Vereins sollen daher dazu beitragen, die globale Verantwortlichkeit gegenüber zukünftigen Generationen mitzutragen und damit unterstützend wirken; vor dem Unglück des Krieges und des Extremismus zu bewahren, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, Klein und groß, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt, sowie einen aktiven Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern.

2.2. Mit der Verabschiedung der 2030 Agenda der nachhaltigen Entwicklung und des Pariser Klima-Abkommens in 2015, hat die internationale Staatengemeinschaft historische Meilensteine gesetzt. Diese zwei Rahmenwerke bezeugen langfristige, generationenübergreifende Verbindlichkeiten: politischer, wirtschaftlicher, sozialer und umwelt-technischer Natur. Sie verweisen auf die Tatsache, dass heutige globale Herausforderungen komplexer, vernetzter und bereichs- übergreifend sind und daher Lösungsansätze umfassend und übergreifend sein müssen. Lösungen für globale Probleme verlangen nach einem mindset ‚des globalen Bürgers‘, des ‚global citizenship‘ und profitieren durch eine breite Beteiligung in der Bevölkerung. Lösungen müssen die Menschen einbinden, die sonst oft nicht Teil der Entscheidungsprozesse sind und deren Stimmen kaum gehört werden, besonders Frauen und Jugendliche. Globale Herausforderungen, wie beispielsweise die Klimakrise können nicht allein durch traditionelle Bemühungen der Vereinten Nationen, seiner Mitgliedsstaaten und Nicht-

Regierungsorganisationen gemeistert werden. Zusätzlich braucht es die weltweite Mobilisierung von führenden und herausragenden Persönlichkeiten, Entscheidungsträgern, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, Bürgern und der Jugend. Die Stiftung verfolgt daher kollaborative Bemühungen, basierend auf dem Engagement von Menschen auf der ganzen Welt, in Unterstützung und enger Zusammenarbeit mit relevanten internationalen Organisationen, den Vereinten Nationen und affilierten Organisationen unter anderem der UNESCO, dem UNFCCC, UN Academic Impact, UN Global Compact und der UN Foundation.

- 2.3.** Die wichtigsten globalen Aktivitäten der Stiftung gemeinsam mit seinen Partnern können drei Themenblöcken zugeordnet werden

Führung. Advocacy. Bildung.

- Führung um die nachhaltigen Entwicklungsziele und die Ziele des Pariser Klimaabkommens umzusetzen
- Advocacy zur Bemächtigung („Empowerment“) für Frauen und Jugendliche
- Bildung für globale Bürger

Indem die Stiftung existierende Partnerschaften und Kapazitäten ausnützt und einbindet, wird es entscheidende Aktivitäten global setzen, ohne bestehende Strukturen oder Programme zu duplizieren, sondern mit dem Anspruch kompatibel und ergänzend zu bereits Bestehendem zu wirken

- 2.4.** Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein, der sich zu einer Quasi-Internationalen Organisation entwickelt hat und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO). Der Verein dient der Allgemeinheit und nicht seinen Mitgliedern, strebt nicht nach Gewinn und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben weder Anspruch auf einen Überschuss des Vereins noch auf einen Überschuss aus dessen Tätigkeiten und erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins. Keine Person erhält wie auch immer geartete Vorteile, die nicht im strengen Einklang mit den satzungsmäßigen Zielen des Vereins stehen.

3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKS DES VEREINS

3.1. Die Ziele des Vereins werden durch die Maßnahmen und finanziellen Mittel, wie in Absatz 3.2., 3.3., 3.4. und 3.5. unten angeführt, erreicht. Darüber hinaus wird der Verein eng mit Partnerbüros unter anderem in Südkorea, den USA und potenziell in anderen Ländern zusammenarbeiten, welche - wenn erwünscht - die Tätigkeiten des Vereins in Wien unterstützen werden.

3.2. Der Verein wird seine Tätigkeiten in Abstimmung und mit Hilfe von Partnern, einer oder mehreren herausragenden Persönlichkeiten und in Zusammenarbeit mit ausführenden Organisationen durchführen.

3.3. Das Konzept 'global citizenship' ist das wichtigste Instrument, um Partnerschaften

zu fördern, um zukünftige Generationen an globales Denken heranzuführen und sie zu inspirieren, und sich über nationale Grenzen und beschränkte Interessen hinaus zu orientieren. Das Konzept wird als Stimulus für die globale Mobilisierung von Ressourcen und Interessensbekundungen dienen. Als globales Prinzip benötigt 'global citizenship' top-down und bottom-up Ansätze, die die Arbeit mit drei Ebenen ermöglichen: Globale herausragende Persönlichkeiten, politische Entscheidungsträger und basisdemokratischen Strukturen. Indem auf bestehende Partnerschaften und Kapazitäten zurückgegriffen wird, unterstützt 'global citizenship' transformative Aktivitäten auf allen Ebenen. Der Verein wird dabei auf vorhandene Strukturen und Netzwerke zurückgreifen und neue Synergien ermöglichen. Die Aktivitäten sollen insbesondere auf die Jugend und auf zukünftige herausragende Persönlichkeiten abgezielt sein und Frauen berücksichtigen, da diese immer noch in Entscheidungsgremien unterrepräsentiert sind.

3.4. Für die diversen Aktivitäten entwickelt die Stiftung gemeinsam mit seinen Partnern eine Theory of Change und einen strategischen Plan. Durch die Einbindung von zahlreichen Partnern, hochrangigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Geldgebern, Intellektuellen, der Zivilgesellschaft und der Jugend, wird die Theory of Change und der strategische Plan die Schwerpunkte der Ausrichtung der Arbeit des Vereins auf globales Bürgertum beinhalten. Diese Theory of Change ist die Grundlage für die Aktivitäten und einer Zielarstellung der praktischen Relevanz der Arbeit der Stiftung und seiner Partner mit messbaren Resultaten. Die Ziele des Vereins werden unter anderem durch die folgenden Aktivitäten erreicht, unter der Bedingung, dass diese im Einklang mit der Theory of Change, den Statuten und dem anwendbaren Recht stehen:

Führung – um Frieden und den Umweltschutz zu fördern

- Erstellung und Umsetzung einer Theory of Change und eines strategischen Plans mit dem Vorstand der Ban Ki-moon Stiftung, hochrangigen Persönlichkeiten und Partnern als Basis für die Arbeit der Stiftung und seiner Partner mit messbaren Zielvorgaben und Resultaten.
- Mobilisierung von globalen hochrangigen Persönlichkeiten und Zusammenarbeit mit jungen Führungspersönlichkeiten um Konzepte des Friedens, des Umweltschutzes und des „global citizenship“/ „globalen Bürgertums“ zu verbreiten und zu fördern, unter anderem mit inklusiven Dialogen mit Führungspersönlichkeiten.
- Engagement und Bewusstseinsbildung in vertrauensbildenden Maßnahmen für internationalen Frieden und Sicherheit, und für den Umweltschutz.

Unterstützung – für Jugendliche und Frauen

- Engagement in Ausbildungs- und Empowerment-Projekten zur Förderung von jugendlichen und/oder weiblichen Führungskräften und Entscheidungsträgern, mit Bezug auf die nachhaltigen Entwicklungsziele und das Pariser Klimaabkommen.
- Online- und social-media-Kampagnen mit dem Thema global citizenship/globales Bürgertum und dessen Werten.
- Organisation von themen-relevanten Veranstaltungen zu global citizenship/globales Bürgertum, den Nachhaltigen Entwicklungszielen und dem Pariser Klimaabkommen

- Organisation von Kunst- und Schreibwettbewerben für Jugendliche zu der Frage was ‚globales Bürgertum‘ in der heutigen Zeit bedeutet.
- Förderung von Partnerschaften und Koalitionen für globales Bürgertum und damit verbundenen Themen (vorrangig im Rahmen der nachhaltigen Entwicklungsziele und des Pariser Klimaabkommens), um Jugend und Fraueninteressen effektiv und kreativ zu fördern.
- Unterstützung von Konferenzen/Veranstaltungen und Workshops zum Thema und den Werten vom globalen Bürgertum, und Empowerment für Frauen und Jugend.

Bildung – für globale Bürger

- Unterstützung von Stipendien und Förderungen zugunsten der Thematik des globalen Bürgertums, und Zusammenarbeit mit akademischen Institutionen die Themen des global citizenship in ihre Programme, Lehr- und Studienpläne, und Onlinekurse zu integrieren.
- Unterstützung in der Implementierung relevanter UNESCO Initiativen und Programmen.
- Diskrimination von Jugendlichen und Frauen und deren Konsequenzen durch konkrete Bildungsarbeit entgegenwirken.
- Unterstützung im Kapazitätsaufbau von Lehrenden zu den Themen Global Citizenship, nachhaltige Entwicklungsziele sowie Klima- und Umweltschutz.
- Förderung von intergenerationallem Austausch zwischen Jugendlichen und etablierten Entscheidungsträgern zu den Themen Global Citizenship, nachhaltige Entwicklungsziele sowie Klima- und Umweltschutz.

3.5. Die notwendigen finanziellen Mittel sollen erreicht werden durch

- 3.5.1.** Freiwillige private und öffentliche Zuwendungen;
- 3.5.2.** Erlöse aus den Tätigkeiten des Vereins;
- 3.5.3.** Spenden, Sammlungen und Förderungen;
- 3.5.4.** Erträge aus dem Vermögen des Vereins.

4 MITGLIEDER UND AUFNAHME DER MITGLIEDER

4.1. Jede juristische und natürliche Person kann sich für eine Mitgliedschaft im Verein. Bewerbungen sind an das Sekretariat zu richten und unterliegen der Bestätigung durch den Vorstand.

4.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt zum Verein. Auf Antrag eines potentiellen Mitglieds soll der Vorstand nach seinem eigenen und uneingeschränkten Ermessen über den Antrag eines solchen Mitgliedes entscheiden sowie nach seinem eigenen und uneingeschränkten Ermessen darüber entscheiden, ob ein Mitglied aufgenommen wird. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und bindend für dieses Mitglied.

4.3. Jede juristische und natürliche Person kann als ein Beobachter und nicht als ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung sowie den Versammlungen des Vorstandes des Vereins teilnehmen. Über den Antrag auf Beobachterstatus einer natürlichen oder juristischen Person entscheidet der Vorstand nach seinem eigenen und uneingeschränkten Ermessen, auf Antrag eines potentiellen Beobachters. Die

Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und bindend für diesen Beobachter. Die Beobachter haben das Recht, an der Mitgliederversammlung sowieder Versammlung des Vorstandes teilzunehmen und ihr Rederecht auszuüben, sie haben aber kein Stimmrecht.

5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

5.1. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen automatisch mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen mit dem Tod oder durch die Auflösung des Vereins sowie im Falle der Kündigung oder des Ausschlusses eines Mitglieds.

5.2. Mitglieder können aus dem Verein mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsführung austreten.

5.3. Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen, wenn dieses ständig oder grob gegen seine Verpflichtungen aus dieser Satzung verstößt. Der Beschluss bedarf keiner Begründung. Der Beschluss ist endgültig und bindend. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam.

5.4. Artikel 5.1 bis 5.3 gelten entsprechend für Beobachter.

6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, aber es bleibt dem Vorstand überlassen, nach seinem freien und uneingeschränkten Ermessen die Teilnahme an den Veranstaltungen zu beschränken. Darüber hinaus sind die Mitglieder berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, wobei jedoch das Stimmrecht nur den stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zusteht.

6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie sich nach der Satzung des Vereins zu richten und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährden könnte.

6.3. Die Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung über die aktuellen Tätigkeiten des Vereins vom Vorstand zu informieren. Die Mitglieder sollen mindestens einmal jährlich eine schriftliche Information über die Vereinstätigkeiten erhalten.

6.4. Steht der Rechnungsabschluss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, haben die Rechnungsprüfer anwesend zu sein oder müssen im Falle einer virtuellen Konferenz an einer solchen Mitgliederversammlung teilnehmen.

6.5. Wenn der/die Ko-Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt, hat der/die Ko-Vorsitzende die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.

7 ORGANE

7.1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Artikel 8), der Vorstand

(Artikel 10), das Sekretariat (Artikel 11), die Rechnungsprüfer (Artikel 13) und die Schlichtungseinrichtung (Artikel 14).

8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

8.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

8.2. Einmal alle drei Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in Bezug auf Punkt 6.5 einzuberufen.

8.3. Die Einberufung erfolgt schriftlich (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) an jedes Mitglied unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit einer Frist von einer Woche erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

8.4. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, im Falle einer Versammlung mit einer einwöchigen Vorankündigung drei Tage, beim Vorstand schriftlich (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) eingereicht werden. Die Tagesordnung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führen der/die Ko-Vorsitzende des Vorstandes, er/sie bestimmt eine/n Protokollführer/in zur Führung des Protokolls.

8.6. Auf Empfehlung des/der Ko-Vorsitzenden können die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung zusammen abgehalten werden, bei denen jeweils die Rechte und Funktionen des Vorstands sowie die Rechte und Funktionen der Mitgliederversammlung eingehalten werden.

8.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung, bzw. die gemeinsame Sitzung beider ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Entscheidungen werden auf Basis der Mehrheit der teilnehmenden und wählenden Mitglieder getroffen. Für wichtige Entscheidungen laut Punkt 9 ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

8.8. Über jede Mitgliederversammlung ist (zu Dokumentationszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift zu errichten, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Diskussionen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hervorgehen. Die Niederschrift ist von der/vom Ko-Vorsitzenden und von der/vom Protokollführer/in zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist ohne Verzug nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

8.9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Vereinsbehörde oder vom Finanzamt verlangt oder gewünscht werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

9.1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 9.1.1.** Änderungen der Satzung des Vereins;
- 9.1.2.** Auflösung des Vereins.

10 VORSTAND

10.1. Der Vorstand besteht aus den Ko-Vorsitzenden und zusätzlichen Mitgliedern. Wenn der Chief Executive Officer vom Vorstand gewählt wurde, wird er/sie Mitglied des Vorstands.

10.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Empfehlung des/der Ko-Vorsitzenden für die Funktionsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In jedem Fall ist eine Wiederwahl nur für eine zusätzliche Periode von vier Jahren zulässig.

10.3. Der Vorstand kann, nach seinem eigenen und uneingeschränkten Ermessen, Beobachter benennen; die Beobachter haben das Recht bei der Versammlung des Vorstandes teilzunehmen und ihr Rederecht auszuüben, sie haben aber kein Stimmrecht. Der/die Ko-Vorsitzende hat das Recht, Experten als Gäste zu einzelnen Vorstandssitzungen einzuladen.

10.4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich durch den Vorstand, durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Die Funktionen des Vorstands sind:

- a. Bestätigung der Tagesordnung von Vorstandssitzungen
- b. Entscheidung über die Mitgliedschaft der Mitgliederversammlung laut Punkt 4.2;
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung laut Punkt 6.5 und 8.2;
- d. Ernennung des/der Chief Executive Officers laut Punkt 11.1;
- e. Beiträge und Genehmigung der mehrjährigen Strategie („detaillierten strategischen hochrangigen Plan“);
- f. Sofern möglich, zur Verfügungstellung von individuellen Verpflichtungen und Unterstützung in der Mittelbeschaffung (Fundraising) und der programmatischen Bemühungen der Ban Ki-moon Stiftung;
- g. Genehmigung der Jahresabrechnung, des Jahresberichts und des Berichts des Rechnungsprüfers;
- h. Assistenz bei der Schaffung von Netzwerkpartnerschaften für die Ban Ki-moon Stiftung, sofern diese als notwendig erachtet werden;

10.5. Die Vorstandssitzung kann abgehalten werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder teilnimmt. Entscheidungen werden auf Basis einer einfachen Mehrheit der Anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder getroffen.

10.6. Der/die Ko-Vorsitzende veranstaltet zumindest eine Vorstandssitzung pro Jahr, welche vorzugsweise mit persönlicher Anwesenheit stattfindet. Der jeweilige Ort der Sitzung wird in der vorherigen Sitzung entschieden.

10.7. Der Vorstand kann eine Umlaufentscheidung anwenden, um Entscheidungen zu treffen oder Empfehlungen zu geben. Das Sekretariat unterstützt solche Prozesse.

10.8. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit ihren Rücktritt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand, oder im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung erklären.

11 SEKRETARIAT

11.1. Der Vorstand bestellt den Chief Executive Officer, der Kraft seiner Funktion stimmberechtigtes Mitglied des Vereins und Mitglied des Vorstandes ist. Der Chief Executive Officer (CEO) vertritt den Verein in allen rechtlichen und sachlichen Fragen. Der/die CEO wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Durch Beschluss des Vorstands kann diese/r für weitere vier Jahre bestellt werden.

11.2. Der Chief Executive Officer kann weiteres Personal für das Sekretariat in Konformität mit der Theory of Change und dem strategischen Plan, dem Budget und der Zustimmung der/des Ko-Vorsitzenden bestellen.

11.3. Das Sekretariat hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Angelegenheiten des Vereins zu sorgen. Die Rechte und Pflichten des Vorstandes bleiben hiervon unberührt.

11.4. Das Sekretariat ist den anderen Organen des Vereins gegenüber rechenschaftspflichtig.

11.5. Die Funktionen des Sekretariats sind:

- a. Vorbereitung, Organisation und Berichterstattung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen;
- b. Umsetzung der Entscheidungen und Empfehlungen der/des Ko-Vorsitzenden und des Vorstands;
- c. Umsetzung von Programmen, Projekten und anderen Aktivitäten um die Zwecke der Ban Ki-moon Stiftung zu erfüllen, mit der Hilfe von Partnern;
- d. Verbindungsstelle zu Partnerorganisationen und Koordination des erweiterten Netzwerks der Ban Ki-moon Stiftung;
- e. Vorbereitung des geschätzten Jahresbudget für die Ban Ki-moon Stiftung;
- f. Kommunikationsvermittlung zwischen allen Netzwerkpartnern der Ban Ki-moon Stiftung;
- g. Alles weiter Notwendige, um die Verantwortlichkeiten und Befugnisse die von der/des Ko-Vorsitzenden und des Vorstands erteilt wurden umzusetzen.

12 INTERESSENKONFLIKT

12.1. Kein Mitglied eines Organs des Vereins darf Vorteile erlangen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder eine unverhältnismäßig hohe Vergütung darstellen.

12.2. Jedes Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Vereins, welches ein finanzielles, persönliches oder funktionsbedingtes Interesse an einem Konflikt (oder dem Anschein eines Konflikts) mit irgendeiner vor dem jeweiligen Organ anhängigen Angelegenheit hat, ist verpflichtet, alle relevanten Informationen, die zu einem Konflikt führen können, offenzulegen und kann, im Ermessen des jeweiligen Organs, in Bezug auf diese bestimmte Angelegenheit aufgefordert werden, sich für diese Angelegenheit zu entschuldigen und seinen Sitz zu räumen und es zu unterlassen an Diskussionen und Abstimmungen hinsichtlich dieser Angelegenheit teilzunehmen.

13 RECHNUNGSPRÜFER

13.1. Neben der Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, werden gemäß den Auflagen des Vereinsgesetzes 2002 in Bezug auf geeignetes Rechnungswesen die Aufgaben des Abschlussprüfers wie sie im Vereinsgesetz spezifiziert sind, von einer unabhängigen, professionellen Wirtschaftsprüfungsfirma übernommen, welche vertraglich die Jahresprüfung der Ban Ki-moon Stiftung durchführt.

13.2. Das Sekretariat stellt den Rechnungsprüfern bzw. dem Abschlussprüfer alle notwendigen Dokumente und Informationen zur Verfügung. Der jährliche Abschlussbericht wird dem/der Ko-Vorsitzenden unterbreitet. Die Prüfung soll untersuchen, ob die Vorbereitung der finanziellen Berichte und das Rechnungswesen hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben und der Satzung durchgeführt wurden.

14 STREITSCHLICHTUNG

14.1. Alle Streitigkeiten, die sich auf Vereinsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Verein beziehen oder die die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung betreffen, unterliegen der obligatorischen Schlichtung durch eine gemäß diesem Artikel errichtete Schlichtungseinrichtung. Die Schlichtungseinrichtung handelt in Übereinstimmung mit dem österreichischen Vereinsgesetz und ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577ff ZPO.

14.2. Die Schlichtungseinrichtung keine permanente Einrichtung, sondern soll auf einer *Ad-hoc-Basis* eingerichtet werden, die aus drei Mitgliedern besteht. Eine der Konfliktparteien gibt dem/der Ko-Vorsitzenden den Namen eines Mitglieds der Schlichtungseinrichtung bekannt. Die andere Konfliktpartei wird dann vom/von der Ko-Vorsitzenden aufgefordert innerhalb von 14 Tagen ein anderes Mitglied der Schlichtungseinrichtung zu benennen. Die beiden in dieser Weise ernannten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung ernennen dann innerhalb von 14 Tagen ein weiteres Mitglied der Schlichtungseinrichtung. Sollten sie nicht zu einer Einigung kommen, wird die Entscheidung bezüglich des dritten Mitglieds vom/von der Ko-Vorsitzenden getroffen. Die drei Mediatoren, aus welchen sich die Schlichtungseinrichtung zusammensetzt, dürfen keinem anderen Organ des Vereins außer der Mitgliederversammlung angehören.

14.3. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung dürfen nicht durch andere Organe des Vereins geändert werden.

15 BEZIEHUNGSABKOMMEN UND BEZIEHUNGSVEREINBARUNGEN

15.1. Der Verein kann kooperative Beziehungen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen eingehen, welche einen Beitrag zu seiner Arbeit leisten, und kann dazu auch Zusammenarbeitsverträge und Zusammenarbeitsübereinkünfte schließen.

15.2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und/oder anderen relevanten internationalen Organisationen an sowie, wenn es wünschenswert erscheint, den Abschluss eines Zusammenarbeitsübereinkommens mit den Vereinten Nationen.

16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

16.1. Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit laut Punkt 9.1.2 beschließen.

16.2. Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung über die Auflösung des betroffenen Vermögens in Übereinstimmung mit dem österreichischen Recht zu entscheiden. Der Verein hat einen Abwickler zu bestellen und zu entscheiden, wie nach Begleichung von Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen zu verwenden ist. Verbleibendes Vermögen kann an die Mitglieder des Vereins bis zur Höhe der von den jeweiligen Mitgliedern geleisteten oder beigetragenen Geldmittel verteilt werden. Jede/r Empfänger des verbleibenden Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins darf diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden, die substantiell mit den in den Vereinsstatuten ausgewiesenen Aktivitäten vergleichbar sind. Vermögen, welches nicht an die Mitglieder verteilt wird, hat an eine gemeinnützige Organisation überzugehen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgt.

17 SONSTIGES

17.1. Diese Satzung unterliegt österreichischem materiellem Recht und ist in Übereinstimmung mit diesem auszulegen. Mit Erlangung des Status als nichtstaatliche internationale Organisation im Sinne des österreichischen Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen, ist das Vereinsgesetz analog anzuwenden, falls in der Satzung nicht ausdrücklich anderes geregelt ist. Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

17.2. Bei der englischen Fassung handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Zweifel gilt die deutsche Fassung dieser Satzung.